

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1885 und 1886.

Monate.	1885.	1886.	1886.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	1,300,801. 23	1,389,938. 45	89,137. 22	—
Februar . . .	1,521,364. 36	1,606,247. 22	84,882. 86	—
März	1,894,171. —	1,814,387. 74	—	79,783. 26
April	1,834,327. 96	1,814,829. 65	—	19,498. 31
Mai	1,775,573. 32	1,824,213. 59	48,640. 27	—
Juni	1,684,844. 26	1,651,076. 07	—	33,768. 19
Juli	1,542,846. 72	1,705,446. 27	162,599. 55	—
August	1,565,347. 52	1,740,607. 46	175,259. 94	—
September . .	1,955,817. 03	1,929,883. 32	—	25,933. 71
Oktober . . .	1,968,092. 44			
November . .	1,892,498. 18			
Dezember . . .	2,127,595. 39			
Total	21,063,279. 41	—	—	—
auf Ende Septbr.	15,075,093. 40	15,476,629. 77	401,536. 37	—

Tarifentscheide

des

Zolldepartements im Monat September 1886.

Tarif-
nummer.

8. Tamarinden in Teigform.
 - 9 a. Wermuthextrakt zur Fabrikation von Wermuthwein.
 11. Holzfaserstoff, imprägnirter (z. B. mit Karbolsäure).
 - 11/12. Pepsin, konzentrirtes.
 16. Hemlockextrakt.
 18. van Baerle's Waschgallerte, in Büchsen.
 33. Nußbaumbeize.
 63. Hobelbänke mit eisernen Mutterschrauben, Bankhacken, Bankzangen, etc.
 105. Elevateurbecher aus rohem Weißblech auf Riemen etc. befestigt.
 107. Der Tarifentscheid pro August: „Langschwellen, eiserne, gelochte, für Eisenbahnbau“ ist zu streichen.
 113. Schiffsbestandtheile, einzeln eingeführt, sind je nach Stoff und Beschaffenheit zu verzollen.
 121. Langschwellen, eiserne, gelochte, für Eisenbahnbau.
 130. Elevateurbecher für Mühlen, aus rohem Weißblech, für sich eingeführt (auf die zugehörigen Riemen, etc. befestigt, gehören sie unter Nr. 105).
 138. Riemennieten, messingene.
 202. Pflanzen-Nährsalzextrakt.
 215. Getreide in Garben.
 219. Peperin, sog.
 228. Milch, vegetabilische.
 271. Adreßbücher, gedruckte, ohne künstlerischen oder literarischen Werth, und bloß einem Reklamezweck dienend; Hôteladreßbücher; Geschäftsanzeiger in Bücherform; Handschuhschachteln aus Papier-mâché.
 411. Korkzieher aller Art.
-

Bekanntmachung

betreffend

den Uebertritt eines Jahrganges in die Landwehr und den Austritt eines Jahrganges aus der Wehrpflicht.

(Vom 9. Oktober 1886.)

Gemäß Artikel 1, 10, 12, 16, 17 und 161 der Militärorganisation vom 13. November 1874 und den bundesrätlichen Verordnungen betreffend den Uebertritt vom Auszug in die Landwehr und die Entlassung aus der Landwehr vom 15. September 1876 und 27. Dezember 1879 werden hiemit folgende Anordnungen getroffen:

I. Uebertritt in die Landwehr.

A. Offiziere.

§ 1. Mit dem 31. Dezember 1886 können, insofern sie ein daheriges Gesuch bis Ende Februar 1886 gestellt haben, in die Landwehr übertreten:

- a) die Hauptleute, welche im Jahre 1851 geboren sind;
- b) die im Jahre 1854 gebornen Oberlieutenants und Lieutenants.

B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 2. Mit dem 31. Dezember 1886 treten in die Landwehr:

- a) Die Unteroffiziere und Soldaten aller Grade der Infanterie, der Artillerie, des Genie, der Sanitätstruppen und der Verwaltungstruppen vom Jahrgange 1854;
- b) Unteroffiziere und Soldaten der Kavallerie, welche zehn effektive Dienstjahre zählen; ferner diejenigen, welche im Jahre 1854 geboren sind, auch wenn sie den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst nicht durchwegs geleistet haben und insofern, als sie anlässlich ihres spätern Eintrittes zur Waffe sich nicht gegenüber dem Waffenchef zu längerem Auszügerdienst verpflichtet haben.

Behufs Erlass der in Ausführung der Artikel 196 und 197 der Militärorganisation nothwendigen Verfügungen haben die Kantone die Dienstbüch-

lein der zum Uebertritt berechtigten Kavalleristen an den Waffenchef der Kavallerie bis spätestens den 1. November einzusenden.

Das Personal der von den Eisenbahnverwaltungen nach Artikel 29 der Militärorganisation zu stellenden Eisenbahndetachemente wird für die Dauer der Anstellung bei der Eisenbahnverwaltung ohne Unterscheidung der Jahrgänge den Auszuger- oder Landwehr-Geniebataillonen zugetheilt.

C. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 3. Die in die Landwehr übertretende Mannschaft behält ihre Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung, mit Ausnahme:

- a. der Dragoner und Guiden, welche einzig die Handfeuerwaffe (Karabiner, Revolver) und die Pferdeausrüstung dem Staate abzuliefern haben und alles Uebrige, also auch den Säbel, und die Trompeter das Musikinstrument, behalten;
- b. der berittenen Unteroffiziere und Trompeter der Artillerie, welche den Revolver abzuliefern haben.

§ 4. Bei Anlaß der nächsten Besammlung ist sämtliche übergetretene Mannschaft durch die Kantone mit dem Landwehrrabzeichen und entsprechender Nummer ihrer Einheit zu versehen.

§ 5. Kavalleristen, welche in die Landwehr übertreten, ohne die zehn Jahre Auszügerdienst erfüllt zu haben, oder nicht mehr im Besitze ihres ersten Dienstpferdes sind, werden bezüglich der vom Bunde beschafften Dienstpferde nach Artikel 197 der Militärorganisation behandelt.

II. Austritt aus der Landwehr.

A. Offiziere.

§ 6. Mit dem 31. Dezember 1886 erlangen Berechtigung zum Austritt aus der Dienstpflicht die Offiziere aller Waffengattungen und Grade der Jahrgangs 1842, insofern sie ein bezügliches Ansuchen bis Ende Februar 1886 gestellt haben.

B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 7. Mit dem 31. Dezember 1886 treten aus der Landwehr und somit aus der Dienstpflicht: die Unteroffiziere und Soldaten aller Waffen und Grade vom Jahrgang 1842.

C. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 8. Die austretenden Unteroffiziere und Soldaten haben abzugeben:

- a) Die Handfeuerwaffen sammt Bajonnet; von den übrigen Gegenständen, soweit dieselben auf Kosten des Staates geliefert wurden;
- b) Die blanken Waffen und das zur Bewaffnung gehörige Lederzeug, Patrontasche inbegriffen;
- c) Die Feldflaschen, Brodsäcke, Gamellen, Trommeln, Musikinstrumente und die Aexte der Infanteriepionniere.

§ 9. Die Unteroffiziere und Soldaten des austretenden Jahrganges, welche die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände erst bei der Organisationsmusterung oder seither gefaßt, haben dieselben vollständig wieder abzugeben.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 10. Der Uebertritt der Offiziere in die Landwehr und der Austritt derselben aus der Dienstpflicht ist denselben durch die betreffende Wahlbehörde in entsprechender Form besonders zur Kenntniß zu bringen.

§ 11. Die Kommandanten von zusammengesetzten Truppenkörpern, welche ihre zum Uebertritt in die Landwehr oder zum Austritt aus der Dienstpflicht berechtigten Adjutanten und Stabssekretäre zu behalten wünschen, haben dieses den betreffenden Wahlbehörden (bezüglich der Stabssekretäre dem Waffenchef der Infanterie) sofort anzuzeigen.

§ 12. Die Bewaffnungs-, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände (incl. Pferdeausrüstungen), welche der in die Landwehr übergetretenen oder ganz aus der Wehrpflicht entlassenen Mannschaft abgenommen werden, sind der administrativen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung zur Verfügung zu halten; derselben ist zum Zwecke der Kontrolirung eine nach Waffengattungen geordnete Uebersicht der übergetretenen und der ganz entlassenen Mannschaft einzusenden.

§ 13. Die Kantone sorgen dafür, daß die betreffenden Kreiskommandanten den Uebertritt von Unteroffizieren und Soldaten in die Landwehr denselben auf Seite 7 des Dienstbüchleins bescheinigen und die neue Eintheilung auf Seite 6 desselben vormerken.

In gleicher Weise und am gleichen Orte soll die erfüllte Dienstpflicht dem Jahrgang 1842 bescheinigt werden.

Die Anordnung zur Einziehung und Wiederabgabe der Dienstbüchlein ist Sache der Kantone.

§ 14. Die Kantone sorgen ferner dafür, daß von den Kreiskommandanten die auf den Uebertritt in die Landwehr und den Austritt aus derselben bezüglich Mutationen den Kontrolführern sofort mitgetheilt werden. Bei eidg. Truppenkorps hat dies durch Vermittlung des Waffenchefs zu geschehen.

§ 15. Die Vorarbeiten für die Bereinigung der Kontrollen und der Dienstbüchlein können sofort begonnen werden.

§ 16. Die Kantone haben gegenwärtige Anordnungen den Betheiligten in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen und in den Publikationen für den Uebertritt in die Landwehr diejenigen Korps speziell zu bezeichnen, in welche die Uebertretenden dem Gesetze und den einschlägigen Verordnungen gemäß versetzt werden.

Bern, den 9. Oktober 1886.

Schweizerisches Militärdepartement:
Hertenstein.

Bulletin Nr. 18

über die

ansteckenden Krankheiten der Hausthiere

in der

Schweiz

vom 16. bis 30. September 1886.

Vorkommende Abkürzungen:

St = Ställe; **W** = Weiden; **P** = Pferde; **R** = Rindvieh; **Schw** = Schweine;
Z = Ziegen; **Schf** = Schafe; **H** = Hunde.

Die in Klammern (*) aufgeführten Fälle sind neu seit letztem Bulletin.

Rauschbrand.

Bern. Bez. **Niedersimmenthal**, *Därstetten*, 2 R; Bez. **Saanen**, *Saanen*, 1 R; Bez. **Obersimmenthal**, *St. Stephan*, 1 R; Bez. **Courtelary**, *Corgémont*, 1 R; Bez. **Seftigen**, *Zimmerwald*, 1 R; Bez. **Neuenstadt**, *Nods*, 1 R; Bez. **Frutigen**, *Adelboden*, 2 R, *Kandergrund*, 1 R — **Total 10 R** umgestanden.

Schwyz. Bez. **Schwyz**, *Arth*, 1 R umgestanden.

Zug. *Zug*, 1 R umgestanden.

Freiburg. Bez. **Veveyse**, *Châtel-St-Denis*, 1 R; Bez. **Sense**, *Bœsingen*, 6 R — **Total 7 R** umgestanden.

Waadt. Bez. **Aigle**, *Ollon*, 2 R; Bez. **La Vallée**, *Le Chénit*, 2 R, *L'Abbaye*, 1 R; Bez. **Orbe**, *Vallorbes*, 1 R; Bez. **Pays d'Enhaut**, *Château-d'Oex*, 1 R, *Rougemont*, 1 R, *Rossinières*, 3 R — **Total 11 R** umgestanden.

Gesammttotal 30 Fälle.

Milzbrand.

Zürich. Bez. **Andelfingen**, *Oberstammheim*, 1 R umgestanden.

Bern. Bez. **Pruntrut**, *Courgenay*, 1 R; Bez. **Delsberg**, *Courroux*, 1 R; Bez. **Münster**, *Münster*, 1 R — **Total 3 R** umgestanden.

Luzern. Bez. **Hochdorf**, *Gelfingen*, 1 R umgestanden, 10 R abgesperrt; im gleichen Stalle ist letztes Jahr ein Milzbrandfall vorgekommen; Renovierung des Stalles.

Solothurn. Bez. **Lebern**, *Grenchen*, 1 R, *Bettlach*, 2 R, *Selzach*, 1 R — **Total 4 R** umgestanden.

Basel-Landschaft. Bez. **Waldenburg**, *Langenbruck*, 1 R abgethan; Bez. **Sissach**, *Thürnen*, 1 R umgestanden — **Total 2 R.**

Thurgau. Bez. **Arbon**, *Horn*, 1 R abgethan, 9 R abgesperrt.

Waadt. Bez. **Payerne**, *Payerne*, 2 R abgethan.

Gesamttotal 14 Fälle.

Maul- und Klauenseuche.

Bern. Bez. **Interlaken**, *Lauterbrunnen*, 1 W, 70 R, *Saxeten*, 1 W, ? R — **Total 2 W, ? 70 R.**

Freiburg. Bez. **Gruyère**, *Estavannens*, 1 W (34 R*); Ursprung unbekannt — in Heilung begriffen — polizeilich überwachter Weidebann.

Waadt. Bez. **Grandson**, *Giez*, 1 St (4 R*); Bez. **Morges**, *Monnaz*, 1 St (1 R*); Bez. **Nyon**, *Bassins*, 1 W (8 R*) — **Total 2 St, 1 W (13 R*).**

Wallis. Bez. **Monthey**, *Champéry*, 1 W, 11 R (5 R*); Einschleppung aus Savoyen — Weidebann.

Gesamttotal 2 Ställe, 5 Weiden, 128 Stück Vieh.

Vermehrung seit 15. September 2 Ställe, 2 Weiden, 52 Stück Vieh.

Rotz und Hautwurm.

Luzern. Bez. **Luzern**, *Luzern*, 3 P abgethan, 18 P als verdächtig abgesperrt; Ansteckung durch Gastpferde; Neuerstellung des Holzwerkes des betreffenden Stalles — Reinigung und Desinfektion.

Zug. *Baar*, 1 P abgethan; Ansteckung durch das im Bulletin Nr. 6 erwähnte Pferd — Desinfektion.

Tessin. Bez. **Bellenz**, *Bellenz*, 1 P der Ansteckung verdächtig.

Neuenburg. Bez. **Boudry**, *Boudry*, 1 P; Bez. **Locle**, *Ponts*, 1 P — **Total 2 P** als verdächtig unter thierärztlicher Aufsicht.

Total 4 Fälle, 21 Verdachtsfälle.

Rothlauf.

Zürich. Bez. **Bülach**, *Opfikon*, 1 Schw abgethan.

Luzern. Bez. **Willisau**, *Dagmersellen*, 5 Schw, *Uffikon*, 6 Schw — **Total 11 Schw** umgestanden.

St. Gallen. Bez. **Unter-Toggenburg**, *Henau*, 1 Schw umgestanden, 14 Schw verdächtig; Bez. **Gossau**, *Gossau*, *Straubenzell*, 2 Schw umgestanden — **Total 3 Schw** umgestanden, **14 Schw** verdächtig.

Aargau. Bez. **Aarau**, *Oberentfelden*, 5 Schw umgestanden.

Waadt. Bez. **Cossonay**, *Dizy*, 2 Schw umgestanden, 6 Schw verdächtig; Bez. **Moudon**, *Lucens*, 1 Schw verdächtig; Bez. **Nyon**, *Mies*, 3 Schw umgestanden; Bez. **Oron**, *Ropraz*, 1 Schw verdächtig, *Montpreveyres*, 1 Schw umgestanden, 3 Schw verdächtig; *Oron-la Ville*, 1 Schw verdächtig; Bez. **Yverdon**, *Champvent*, 1 Schw verdächtig — **Total 6 Schw** umgestanden, **13 Schw** verdächtig.

Neuenburg. Bez. **Chaux-de-Fonds**, *Chaux-de-Fonds*, 1 Schw umgestanden.

Gesammttotal 27 Fälle.

Schafräude.

Waadt. Bez. **Cossonay**, *Mont-la Ville*, 260 Thiere verseucht und verdächtig.

Konstatirte Gesetzesverletzungen.

Luzern. Zwei Bußen von je Fr. 10 (Mangel von Gesundheitsscheinen); zwei Bußen von je Fr. 10 und 15 (unrichtige Gesundheitsscheine).

Zug. Eine Buße von Fr. 5 (Mangel von Gesundheitsscheinen).

Schaffhausen. Zwei Bußen von je Fr. 5 (Verletzung § 16 der Vollziehungsverordnung vom 20. November 1872).

Thurgau. Eine Buße von Fr. 10 und sieben Bußen von Fr. 5 (Nichtabgabe von Gesundheitsscheinen).

Waadt. Fünf Bußen von Fr. 5 (verspätete Abgabe von Gesundheitsscheinen); zwei Bußen von je Fr. 10 und zwei solche von je Fr. 5 (Zu widerhandlung gegen Vorschriften betreffend Altpolizei); eine Buße von Fr. 10, zwei Bußen von je Fr. 5, und

fünf Bußen von je Fr. 3 (Mangel von Gesundheitsscheinen); eine Buße von Fr. 5 (Verletzung des Bundesrathsbeschlusses vom 11. Mai 1874); eine Buße von Fr. 10 (Mangel von Passirscheinen); eine Buße von Fr. 10 und eine solche von Fr. 5 (Verscharren von Thieren ohne Beisein des Abdeckers).

NB. Der Bericht von Graubünden ist ausgeblieben.

Ausland.

Frankreich. August: *Lungenseuche*, 16 Departements (Hochsavoyen); *Maul- und Klauenseuche*, 3 Departements; *Rauschbrand*, 10 Departements (Ain, Doubs); *Milzbrand*, 13 Departements (Jura); *Rotz und Hautwurm*, 32 Departements (Hochsavoyen); *Wuth*, 39 Departements (Doubs, Jura, Ain).

Elsaß-Lothringen. August: *Rotz*, 7 Fälle, 56 Verdachtsfälle; *Milzbrand*, 3 Fälle; *Maul- und Klauenseuche*, 110 Fälle; *Rothlauf*, 54 Fälle.

Baden. 15. September: *Milzbrand*, 4 Fälle; *Rauschbrand*, 8 Fälle.

Oesterreich-Ungarn. 30. September:

	Lungen- seuche.	Maul- und Klauen- seuche.	Rotz und Haut- wurm.	Milz- brand.	Rausch- brand.	Roth- lauf.
	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.
Galizien	—	—	3	4	—	1
Mähren	8	1	—	—	—	—
Böhmen	14	—	—	—	—	3
Nieder-Oesterreich	—	—	7	2	—	1
Steiermark	—	—	—	—	—	2
Schlesien	4	—	—	1	—	—
Ober-Oesterreich . .	2	—	—	—	—	2
Kärnten	—	—	—	—	—	1
Krain	—	—	—	2	—	—
Ungarn (21. Sept.)	11	3	9	43	—	1

Oesterreich-Ungarn war am 27. Septbr. frei von der *Rinderpest*.

Italien. 30. August bis 5. September: *Maul- und Klauen-
seuche*, 65 Fälle; *Rausch- und Milzbrand*, 42 Fälle; *Rotz*, 3 Fälle;
Rothlauf, 7 Fälle.

Bern, den 30. September 1886.

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

Ausstellung in Florenz.

Am 16. Oktober nächsthin wird im Gebäude der Obst- und Gartenbauschule in Florenz eine internationale Ausstellung von Apparaten, welche zur Anwendung von Heilmitteln gegen für Kulturpflanzen schädliche Kryptogamen und Insekten dienen, eröffnet werden. An der Ausstellung können sich sowohl Erfinder und Konstrukteure als Depothalter betheiligen. Anmeldungen sind an die Direktion der Pomologie- und Hortikulturschule in Florenz zu richten. Als Preise gelangen 2 goldene, 6 silberne und 10 Bronze-Medailen zur Vertheilung.

Bern, den 24. September 1886.

Schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Als Auswanderungsunteragenten haben zu fungiren aufgehört:

Von der Agentur *A Zwischenbart in Basel*:

Herr Ad. Reichen in Frutigen.

Von der Agentur *Corecco & Brivio in Bodio*:

Herr Pasquale Conti in Breganzona.

Bern, den 8. Oktober 1886.

Schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartement.

II. Abtheilung: Auswanderungswesen.

Bekanntmachung.

Da Druckschriften, welche zur Vertheilung an die Mitglieder der Bundesversammlung bestimmt sind, meistens in ungenügender Anzahl eingesandt werden, indem Nachforderungen, sowie der Bedarf des Archivs etc. unberücksichtigt gelassen werden, so wird *wiederholt* daran erinnert, daß für solche Schriften eine Auflage von *mindestens 250 Exemplaren* erforderlich (wo der deutsche und französische Text existirt, 250 *deutsche* und 150 *französische*), und daß bei direkter Vertheilung, d. h. ohne die Vermittlung unseres Sekretariates für Drucksachen, ein etwelcher Reservevorrath an letzteres eingesandt werden sollte. Besser ist jedoch die Vermittlung durch genanntes Sekretariat.

Bern, den 22. Dezember 1881.

Die schweiz. Bundeskanzlei.



Reproduzirt im Oktober 1886.



Bekanntmachung betreffend Anstellungsgesuche.

Veranlaßt durch fortwährend bei ihr anlangende Anstellungsgesuche macht die Oberzolldirektion neuerdings aufmerksam, daß von der zuständigen Behörde keine neuen Stellen ohne dienstliche Nothwendigkeit kreirt werden, und daß somit Anstellungsgesuche nur in diesen Fällen, oder bei Erledigung bereits bestehender Stellen, sofern solche zur Wiederbesetzung gelangen, Berücksichtigung finden können.

Da ferner den Zollgebietsdirektionen das Vorschlagsrecht bei Besetzung von Stellen in den Zollgebieten zusteht, so sind bezügliche Bewerbungsschreiben an die betreffende Zollgebietsdirektion zu richten, wobei der Ausweis über Kenntniß wenigstens zweier schweizerischer Landessprachen zu leisten, das Alter, der Heimathort, sowie die bisherige Beschäftigung des Postulanten anzugeben und ein amtliches Zeugniß über Ehrenfähigkeit und guten Leumund beizufügen ist.

Bern, den 1. August 1884.

Eidg. Oberzolldirektion.



Reproduzirt im Oktober 1886.



Bekanntmachung.

Von Seite des Handelsstandes wird bei der eidg. Zollverwaltung häufig Beschwerde darüber geführt, daß Waarensendungen aus dem Auslande außer den Zollgebühren sich noch mit weiteren Gebühren unter der Angabe „für Zollbehandlung (frais de douane)“ belastet finden.

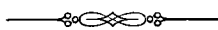
Zur Aufklärung über unrichtige diesfällige Voraussetzung wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß solche Nebengebühren weder von den Beamten der eidg. Zollverwaltung, noch für Rechnung dieser Letztern bezogen, sondern daß seitens derselben einzig und allein die tarifmäßigen Zollgebühren erhoben werden.

Reklamationen bezüglich anderweitiger in den Frachtbriefen oder Spesennoten verrechneter Gebühren berühren daher nicht die eidg. Zollverwaltung, sondern sind an diejenige Stelle zu richten (Speditor oder Güterexpedition) welche die Transportvermittlung besorgt hat.

Bern, den 3. Dezember 1885.

Eidg. Oberzolldirektion.

Reproduziert im Oktober 1886.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1886
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.10.1886
Date	
Data	
Seite	132-143
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 250

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.